

Nach Erläuterungen seitens der Verwaltung empfiehlt der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss dem Rat folgende Beschlüsse:

Zum Schreiben des Aggerverbandes vom 21.02.2011

Der Aggerverband (AV) bittet darum, bei künftigen Planungen die Hochwassergefahrenkarten zu beachten.

Zur Niederschlagswasserbeseitigung wird darauf hingewiesen, dass bei einer Einleitung von zusätzlichen Niederschlagswassermengen ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse anzupassen sind. Vor Schaffung des neuen Baurechts sollte die Entwässerung des Gebietes mit den Fachbehörden abgestimmt und gesichert sein.

Ggf. notwendige Rückhalteräume sollten im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund der EU – Wasserrahmenrichtlinie ist aus Gründen des Gewässerschutzes ein Schutzstreifen von min. je 5 m Breite auf jeder Seite des Gewässers – ab Böschungsoberkante – von jeglicher Bebauung und intensiver Nutzung freizuhalten. Dies gilt auch für verrohrte Gewässerabschnitte.

Dieser Grundsatz ist für alle Neu- und Umbauvorhaben zu berücksichtigen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise zu den Hochwassergefahrenkarten und der ggf. erforderlichen Anpassung von Einleitungserlaubnissen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Vor der Schaffung von Baurecht – der Rechtskraft der Satzung – wird die Stadt die Entwässerung des Plangebietes mit den Fachbehörden (Aggerverband und Untere Wasserbehörde) abstimmen.

Über Rückhalteräume in den hier zur Rede stehenden Änderungsbereichen ist zurzeit nichts bekannt, so dass eine Berücksichtigung nicht erforderlich ist.

Der geforderte 5 m breite Schutzstreifen auf jede Seite des Gewässers ist schon in der Satzung als Maßnahme “V 1 – Erhaltung von Uferrandstreifen“ berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

Zum Schreiben des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 23.02.2011

Das Amt für Bodendenkmalpflege weist darauf hin, dass in den Planunterlagen an geeigneter Stelle auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) hingewiesen werden soll.

Beschlussempfehlung:

Im Satzungstext wurde der Anregung schon im § 4 “Hinweise“ gefolgt.

Da das Amt für Bodendenkmalpflege einen neuen Textvorschlag ausformuliert hat, wird dieser anstelle des bisherigen eingefügt.

Die neue Formulierung lautet:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde

sind der Stadt Bergneustadt als Untere Denkmalsbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zum Schreiben des Oberbergischen Kreises vom 24.02.2011

Der Oberbergische Kreis erhebt für einen Teilbereich aus landschaftspflegerischer Sicht Bedenken. Die Bedenken beziehen sich konkret auf die Ergänzungsfläche 3 "gewerbliche Baufläche an der Olper Straße".

Die Erschließung dieses Bereiches darf ausschließlich über die vorhandene Zuwegung des bestehenden Gewerbebetriebes erfolgen.

Die textlichen Inhaltsbestimmungen sollen hier ergänzt werden, damit eine anderweitige Erschließung dieses Flurstücks ausgeschlossen ist.

Nur so ist der Bestand der hier angrenzenden, landschaftspflegerisch schutzwürdigen Bereiche gesichert.

Hingewiesen wird allgemein auf eine zeitnahe, mit der Realisierung der Planung einhergehende, Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen.

In diesem Zusammenhang wird auf den zu erbringenden Nachweis der durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Ökokontos hingewiesen.

Beschlussempfehlung:

Einmal abgesehen davon, dass es sich bei der Olper Straße in diesem Streckenabschnitt um einen Bereich handelt, der außerhalb der OD (Ortsdurchfahrt) gelegen ist und somit eine Grundstückszufahrt grundsätzlich ausgeschlossen ist, zudem die topographischen Voraussetzungen durch die bestehende Böschung so schlecht sind, dass eine Erschließung für gewerblichen Verkehr sehr erschwert ist, bestehen aber keine Bedenken die nachstehende Formulierung als § 3 "Erschließung" mit in die textlichen Inhaltsbestimmungen aufzunehmen.

Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen verschiebt sich entsprechend.

§ 3 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereiches 3 (gewerbliche Baufläche) hat ausschließlich über die vorhandenen Zuwegungen des bestehenden Gewerbebetriebes zu erfolgen.

Einer zeitnahen Durchführung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen, angelehnt an die Realisierung der Planung bzw. der eingriffsrelevanten (Bau-)Maßnahmen, wird zugestimmt.

Bei der Umsetzung der Planung wird hierauf geachtet.

Im Rahmen der jährlichen Bilanzierung des Ökokontos wird der zu erbringende Nachweis erbracht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig